

Kompaktinformation

SACHGEBIET

Auskunftspflicht

RECHTSGRUNDLAGEN

Insbesondere:

- ▶ Strafgesetzbuch (StGB)
- ▶ Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)
- ▶ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- ▶ Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)

GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ Der Arzt ist grundsätzlich zur Verschwiegenheit im Arzt - Patientenverhältnis verpflichtet.
- ▶ Auskunft/ Herausgabe von Patientendaten nur bei:
 - gesetzlicher Pflicht oder
 - Einwilligung des Patienten in die Auskunftserteilung

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Gesetzliche Pflicht:
 - Vordruckvereinbarung (Anlage 2 BMV-Ä):
Vertragsärzte / -psychotherapeuten sind verpflichtet Auskünfte auf vereinbarten Mustervordrucken auch ohne Einwilligung des Patienten zu erteilen (vgl. auch „Anfragen von Krankenkassen und MDK“)
 - gesetzliche Grundlage:
Die Auskunft ist zur Aufgabenerfüllung der anfragenden Stelle erforderlich. Die entsprechende Rechtsgrundlage zur Auskunftserteilung muss vom Auskunftsersuchenden benannt werden.
- ▶ Einwilligung des Patienten:
 - Erklärung des Patienten über die Entbindung von der Schweigepflicht
 - schriftlich
 - bezogen auf den konkreten Einzelfall
- ▶ Auskunft über den Tod des Patienten hinaus:
 - Erben können den Arzt nicht von seiner Schweigepflicht entbinden, da es sich um ein höchstpersönliches Recht handelt.
 - Erben oder nächste Angehörige können unter bestimmten Voraussetzungen ein Einsichtnahme-recht in die Patientenakte des Verstorbenen haben (§ 630 g Abs. 3 BGB).

SACHGEBIET**Auskunftspflicht**

- Ausschlaggebend ist der mutmaßliche Wille des Verstorbenen, wenn keine ausdrückliche Schweigepflichtsentscheidung des Patienten vorliegt.
- In diesen Fällen muss eine Abwägung durch den Arzt erfolgen.

WEITERE INFORMATIONENBeispiele für gesetzliche Auskunftspflichten:

- ▶ § 138 StGB: gegenüber Polizei oder Staatsanwaltschaft bei Anzeige von geplanten schweren Straftaten
- ▶ §§ 275, 276 SGB V, § 62 BMV-Ä: gegenüber MDK zur Erfüllung der Pflichten in Bezug auf Begutachtung und Beratung
- ▶ § 294 ff. SGB V, gegenüber KV und Krankenkassen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, wie zum Beispiel:
 - § 294a SGB V: gegenüber Krankenkasse bei Verdacht auf Berufskrankheit, Arbeitsunfall oder drittverursachten Gesundheitsschaden
 - § 295 SGB V: gegenüber KV zum Zweck der Abrechnung und Abrechnungsprüfung
- ▶ § 36 BMV-Ä: gegenüber Krankenkasse und KV zur Erfüllung ihrer Aufgaben (vgl. „Anfragen von Krankenkassen und MDK“)
- ▶ §§ 201, 203 SGB VII: gegenüber Berufsgenossenschaft bei Vorliegen einer Berufskrankheit
- ▶ § 100 SGB X: gegenüber Sozialversicherungsträgern (Sozialamt, Arbeitsamt etc.) zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage oder Einwilligung des Patienten
- ▶ §§ 9, 10 IfSG: gegenüber Gesundheitsamt bei meldepflichtigen Krankheiten
- ▶ § 6 Abs. 4 Thüringer Bestattungsgesetz: gegenüber Polizei oder Staatsanwaltschaft bei unbekanntem Toten oder nicht natürlicher Todesursache
- ▶ § 630 g BGB: gegenüber Patient oder einem Bevollmächtigten
- ▶ § 6 Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen: gegenüber Arzneimittelkommission bei Meldung unerwünschter Arzneimittelwirkungen

ANSPRECHPARTNER▶ **Justitiariat:****Sekretariat****Telefon: 03643 559-141**